

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

11:38 Heute

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Kai Jan Krainer, MMag. Markus Hofer, Kolleginnen und Kollegen,

zur Regierungsvorlage (69 und Zu 69 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteien-Förderungsgesetz 2012, das Parteiengesetz 2012, das Bundesstatistikgesetz 2000, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienzeitbonusgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, das Gehaltsgesetz 1956, das WZEV-Gesetz, das ORF-Gesetz, das Universitätsgesetz 2002, das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgegesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheater-pensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Nachtschwerarbeitsgesetz, das Tiergesundheitsgesetz 2024, das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Punzierungsgesetz 2000, das IAKW-Finanzierungsgesetz, das ABBAG-Gesetz, das Buchhaltungsagenturgesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Bundeshaushaltsgesetz 2013, das Kommunalinvestitionsgesetz 2020, das Kommunalinvestitionsgesetz 2023, das Kommunalinvestitionsgesetz 2025, das Einkommensteuergesetz 1988, das Stiftungseingangssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom, das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger, das Gasdiversifizierungsgesetz 2022, das Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft genehmigt wird, das Chip-Gesetz-Begleitmaßnahmengesetz, das Spanische Hofreitschule-Gesetz, das BFW-Gesetz, das BVWG-Gesetz, das Waldfondsgesetz, das Klimabonusgesetz, das Klima- und Energiefondsgesetz, das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz und das Umweltförderungsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über die Aufhebung der bundesgesetzlichen Zweckbindung betreffend Erträge aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag erlassen wird (Budgetbegleitgesetz 2025)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage (69 und Zu 69 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (100 d.B.) wird wie folgt geändert:

I. Artikel 10 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956) wird wie folgt geändert:

In Z 5 lautet § 175 Abs. 114:

„(114) § 169f Abs. 4, 5, 9a und 10 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. August 2025 in Kraft.“

0004-ada-83-2-26mso
Habev referenzenp A die no

II. Artikel 11 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) wird wie folgt geändert:

In Z 5 lautet § 100 Abs. 118:

„(118) § 94b Abs. 4, 5, 9a und 10 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. August 2025 in Kraft.“

III. Artikel 32 (Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Im § 38 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 in der Fassung der Z 3 wird jeweils der Ausdruck „1. April 2025“ durch den Ausdruck „16. Juni 2025“ ersetzt.

IV. Artikel 56 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

1. In Z 8 (§ 124b) lautet die Novellierungsanordnung (Einleitungssatz):

„8. Dem § 124b werden folgende Z 473 bis 478 angefügt.“

2. In Z 8 (§ 124b) erhält Z 472 die Bezeichnung „473.“, Z 473 die Bezeichnung „474.“, Z 474 die Bezeichnung „475.“, Z 475 die Bezeichnung „476.“, Z 476 die Bezeichnung „477.“ und Z 477 die Bezeichnung „478.“

V. Artikel 61 (Änderung des Glücksspielgesetzes) wird wie folgt geändert:

In Z 6 (§ 60 Abs. 47) wird die Zeichenfolge „§ 57 Abs. 1, 2 und 8“ durch die Zeichenfolge „§ 57 Abs. 1, 2 und 7“ ersetzt.

VI. Artikel 68 (Änderung des BFW-Gesetzes) wird wie folgt geändert:

In Z 2 wird in § 27 Abs. 5 (neu) die Absatzbezeichnung „(4)“ durch die Absatzbezeichnung „(5)“ ersetzt.

VII. Artikel 69 (Änderung des BVWG-Gesetzes) wird wie folgt geändert:

In Z 1 wird in § 1a Abs. 1 die Wortfolge „die in § 1b angeführten Verträge“ durch die Wortfolge „die in Abs. 2 angeführten Verträge“ und in § 1a Abs. 2 der Klammerausdruck „(§ 1a)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 1)“ ersetzt.

A. Haug
(Haug)

Steh. Dürw
(OTTENSAHLGET)

W. Kainz
(Kainz)

Reuter
(TEIBER) W. Hölzl
(Hölzl)

Begründung

Zu I. Art. 10 Z 5 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956) § 175 Abs. 114 GehG

In Hinblick auf die technische Umsetzung sollen die Bestimmungen zur Sanierung der Vordienstzeiten mit einem Monatsersten in Kraft treten.

Zu II. Art. 11 Z 5 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) § 100 Abs. 118 VBG

In Hinblick auf die technische Umsetzung sollen die Bestimmungen zur Sanierung der Vordienstzeiten mit einem Monatsersten in Kraft treten.

Zu III. Art. 32 (Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes)

Für Personen, die mit ihrem Arbeitgeber oder ihrer Arbeitgeberin eine bereits wirksam gewordene Altersteilzeitvereinbarung getroffen haben, soll im § 38 Abs. 3 APG sichergestellt werden, dass die bisher geltenden Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Korridorpension weiter anwendbar bleiben. Um allfällig gezielte privatrechtliche Dispositionen hintanzuhalten, erscheint es erforderlich, die Anwendbarkeit auf Altersteilzeitvereinbarungen zu beschränken, die bereits vor allgemeinem Bekanntwerden der vorgeschlagenen Anhebung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Korridorpension getroffen wurden.

Demnach soll – anknüpfend an das Datum des Beschlusses im Nationalrat – auf den 16. Juni 2025 abgestellt werden. Auch in der Schutzbestimmung des § 38 Abs. 4 APG für Überbrückungsgeldbezieher/innen nach den Bestimmungen des BUAG soll dementsprechend auf den 16. Juni 2025 abgestellt werden.

Zu IV. Art. 56 (Änderung des Einkommensteuergesetz 1988):

Es soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu V. Art. 61 (Änderung des Glücksspielgesetzes):

Es soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu VI. Artikel 68 (Änderung des BFW-Gesetzes) und

Zu VII. Artikel 69 (Änderung des BVWG-Gesetzes)

Sowohl in Artikel 68 als auch in Artikel 69 sollen Redaktionsversehen bereinigt werden. In Artikel 68 wird eine Absatzbezeichnung richtiggestellt. In Artikel 69 werden Verweisfehler bereinigt.